



Sozialgericht Detmold

Az.: S 6 SO 172/06

Verkündet am 26.06.2008

Bender
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Peter Koch u.a., Hohenzollenstraße 25,
30161 Hannover

gegen

Landeshauptstadt Hannover -Fachbereich Soziales-, vertreten durch den
Oberbürgermeister, Blumenauer Straße 3-7, 30449 Hannover,

Beklagte

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom
26.06.2008 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht sowie die
ehrenamtliche Richterin und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 30.12.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.06.2006 verurteilt, dem Kläger ab dem 01.07.2004 Leistungen der vollstationären Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu gewähren.

Die Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der am 23.12.1982 geborene Kläger leidet an einem Gilles-de-la-Tourette-Syndrom (kombinierte vokale und multiple motorische Tics) sowie an posttraumatischen Störungen. Er wird seit dem Jahre 1998 im im Rahmen der Jugendhilfe betreut. In der Zeit vom 23.12.2000 bis zum 30.06.2004 wurde die Hilfe als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 34 SGB VIII erbracht.

Mit Bescheid vom 02.07.2004 lehnte der Jugendhilfeträger die Weiterbewilligung der Hilfe für junge Volljährige ab dem 01.07.2004 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Volljährigenhilfe gemäß § 41 SGB VIII seien nicht mehr gegeben. Im Hilfeplangespräch am 06.05.2004 sei deutlich geworden, dass der Kläger in der Entwicklung keine Fortschritte mehr gemacht habe. Die Formulierung von konkreten Zielvorstellungen führe eher zu einer Behinderung in der weiteren Entwicklung. Der Hilfe nach § 41 SGB VIII liege jedoch eine Prognose zugrunde, wonach durch die Hilfe die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung erreicht werden können. Diese Prognose sei nicht mehr gegeben. Da die Voraussetzungen für die Gewährung von Jugendhilfe nicht mehr erfüllt seien, sei die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe gegeben.

Daraufhin stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe. Der Jugendhilfeträger setzte seine Leistungsgewährung zunächst als vorläufige Leistung nach § 43 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) fort.

Mit Bescheid vom 30.12.2005 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Gewährung von Eingliederungshilfe ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Gewährung der notwendigen Hilfe erfolge weiterhin durch den Jugendhilfeträger. Dieser sei auch zuständig. Jugendhilfemaßnahmen endeten zwar grundsätzlich mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Abweichend davon werde eine Maßnahme gemäß § 41 SGB VIII jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weitergeführt, wenn mit der Einrichtung eine Vereinbarung im Sinne des § 78b SGB VIII bestehe, was hier der Fall sei. Da die Hilfe des Klägers vor dem 21. Lebensjahr begonnen worden sei und noch nicht zum Abschluss geführt habe, sei der Jugendhilfeträger weiterhin zuständig, da der Kläger sich weiterhin in der Einrichtung aufhalte.

Mit dem Widerspruch gegen diesen Bescheid machte der Kläger geltend, bezüglich der Jugendhilfe liege ein eindeutiger und bestandskräftiger Ablehnungsbescheid im Hinblick auf die Weiterbewilligung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII vor, sodass die Ausführungen im Bescheid vom 30.12.2005 nicht nachvollziehbar seien. Des Weiteren sei die Einordnung, ob eine Maßnahme eine solche im Sinne des SGB VIII oder im Sinne des SGB XII darstelle, nicht abhängig davon, ob mit der Einrichtung eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII geschlossen worden sei. Die Einrichtung, in der der Kläger sich befinde, habe auch eine Vereinbarung nach dem SGB XII abgeschlossen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.06.2006 wurde der Widerspruch des Klägers mit der Begründung zurückgewiesen, es liege bereits keine Beschwerde des Klägers vor. Der Bedarf werde weiterhin durch die Leistungen des Jugendhilfeträgers erbracht, die den Leistungen nach dem SGB XII entsprächen. Der Zuständigkeitswechsel sei letztendlich vom Jugendamt direkt mit dem Landessozialamt zu klären.

Dagegen richtet sich die am 14.07.2006 erhobene Klage, mit der der Kläger die Gewährung von Eingliederungshilfe begehrt. Zur Begründung wird vorgetragen, der Kläger habe einen Rechtsanspruch darauf, dass über seinen Anspruch verbindlich entschieden werde, sodass auch ein Rechtsschutzbedürfnis für das Klagebegehren vorhanden sei.

Hier sei die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für die Hilfeleistung des Klägers gegeben, da der Kläger unter einer geistigen, körperlichen und psychisch-neurologischen Behinderung leide. Die Leistungen der Eingliederungshilfe gingen diesbezüglich den Leistungen des SGB VIII vor. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers sei nie gegeben gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.12.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.06.2006 zu verurteilen, ihm ab dem 01.07.2004 Leistungen der vollstationären Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung ihres Antrages auf den Widerspruchsbescheid. Ergänzend wird vorgetragen, der Kläger erhalte weiterhin die erforderlichen Hilfen durch den Jugendhilfeträger, sodass keine rechtliche Beschwerde und damit kein Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage gegeben sei. Im Übrigen leide der Kläger an einer seelischen Behinderung, sodass weiterhin Leistungen nach dem SGB VIII vorrangig seien. Darüber hinaus regle eine Abgrenzungsvereinbarung zwischen dem Sozialamt und Jugendamt der Stadt Hannover die Zuständigkeiten. Danach ende die Zuständigkeit der Jugendhilfe mit Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Erreichen des 27. Lebensjahres, wenn eine bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnene Maßnahme nicht abgeschlossen sei. Dies sei vorliegend der Fall.

Wegen der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere liegt ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers vor. Dieses ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht deswegen ausgeschlossen, weil der Träger der Jugendhilfe weiterhin vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I erbringt.

Bei den Leistungen nach § 43 SGB I handelt es sich lediglich um vorläufige Leistungen, die deswegen von dem zuerst angegangenen Leistungsträger erbracht werden, da die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Leistungsträgern streitig ist. Diese vorläufige Leistungserbringung regelt den Anspruch des Klägers nicht abschließend und stellt keine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Leistungsgewährung dar. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch darauf, dass abschließend über seinen Anspruch entschieden wird und er insoweit eine gesicherte Rechtsposition erhält.

Sofern das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers im vorliegenden Streitverfahren verneint werden würde, würde sowohl eine negative Entscheidung über die Gewährung des Anspruchs auf Jugendhilfe als auch eine ablehnende Entscheidung über den Anspruch auf Eingliederungshilfe vorliegen. Diese bestandskräftigen ablehnenden Entscheidungen würden dem geltend gemachten Leistungsanspruch des Klägers ab dem 01.07.2004 entgegenstehen mit der Folge, dass er für den hier streitigen Zeitraum keinen Leistungsanspruch hätte.

Nach Auffassung der Kammer ist die Situation des Klägers bezüglich der vorläufigen Leistungen im Sinne des § 43 SGB I vergleichbar mit einer Regelung im einstweiligen Rechtsschutz, die auch nur vorläufig getroffen wird. Auch hier besteht unzweifelhaft ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers im Hinblick auf die abschließende Klärung des Leistungsanspruchs, auch dann, wenn vorläufig bereits für einen streitigen Bewilligungszeitraum Leistungen bewilligt wurden.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 30.12.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.06.2006 beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn dieser Bescheid ist rechtswidrig.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Übernahme der Leistungen der vollstationären Eingliederungshilfe im Sinne des § 53, 54 SGB XII.

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII).

Nach § 53 Abs. 3 SGB XII ist besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehört nach § 54 SGB XII auch die Leistung zur Betreuung und Unterstützung in einer Einrichtung.

Der Kläger leidet unstreitig an einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Der Kläger leidet zunächst an einer seelischen Behinderung im Sinne einer posttraumatischen Störung. Darüber hinaus liegt ein Gilles-de-la-Tourette-Syndrom vor, welches nach den Stellungnahmen des Gesundheitsamtes des Kreises P vom 04.10.2004 und 06.12.2007 als neurologische Störung mit der Folge einer körperlichen Behinderung einzuordnen ist. Aufgrund der Behinderungen des Klägers ist seine Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt und er benötigt unstreitig weiterhin Hilfe durch die Betreuung in der Einrichtung Schloss Hamborn. Langfristig wird ein selbstbestimmtes Wohnen in einer ambulanten Wohnbetreuungsform angestrebt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingliederungshilfe nach § 53, 54 SGB XII sind erfüllt.

Nach Auffassung der Kammer sind die begehrten Leistungen der Eingliederungshilfe auch nicht durch einen vorrangigen Anspruch auf Jugendhilfeleistungen ausgeschlossen.

Zunächst kann nur dann eine Leistungskonkurrenz zwischen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe bestehen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für beide Hilfearten erfüllt sind.

Nach dem bestandskräftigen Ablehnungsbescheid des Jugendhilfeträgers vom 02.07.2004 sind die Voraussetzungen für die weitere Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen

aber gerade deshalb nicht mehr erfüllt, da die Ziele der Jugendhilfe bei dem Kläger nicht mehr erreichbar sind.

Gemäß § 41 SGB VIII soll jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Der Leistungsgewährung liegt eine Prognose zugrunde, wonach durch die Hilfe die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung im Zeitraum bis zum 21. Lebensjahr erreicht werden können. Über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus wird eine Volljährigenhilfe nur im Ausnahmefall in den Fällen gewährt, in denen im Rahmen der Hilfeplanung anhand einer sorgfältigen Prognose geklärt ist, dass die Ziele des § 41 SGB VIII erreicht werden können. Vorliegend hat am 06.05.2004 ein Hilfeplangespräch zur Erörterung der weiteren Hilfe des Klägers stattgefunden. Alle Beteiligten dieses Hilfeplangesprächs waren sich darin einig, dass eine Hilfeplanung und Zielsetzung im Falle des Klägers nicht mehr möglich ist. Die Betreuer der Einrichtung S H führten aus, das neue Ziele für die Fortführung der Maßnahme nicht aufgestellt werden könnten. Durch die Formulierung von konkreten Zielvorstellungen werde der Kläger in der weiteren Entwicklung eher behindert. Es liegt ein langfristiger Hilfebedarf vor, ohne dass eine klare zeitliche Prognose zur Fortführung der Maßnahme gegeben werden konnte. Nach einer gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. R vom 04.01.2007 sollten die notwendigen Hilfen in einem nächsten Schritt eine Einzelwohnsituation auf dem Gelände der Einrichtung sowie eine strukturierte berufsbezogene Begleitung beinhalten. Das Entwicklungstempo werde weiterhin langsam sein, sodass für die Gesamthilfe ein Zeitraum von etwa 5 Jahren ins Auge zu fassen ist, ehe die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung stabil erreicht sein dürften. Auch daraus wird deutlich, dass die Ziele der Jugendhilfe bei dem am 23.12.1982 geborenen Kläger bis zur Erreichung des 27. Lebensjahres nicht erfüllt werden können, sodass die Voraussetzungen für die Gewährung der Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII nicht gegeben sind.

Die von der Beklagten vorgelegte und in Bezug genommene Abgrenzungsvereinbarung zwischen dem Sozialamt und dem Jugendamt der Stadt Hannover bezüglich der Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige zur Eingliederungshilfe ist hier bezüglich der

die Voraussetzungen für die Jugendhilfe jedoch, wie oben erläutert, nicht gegeben sind, entfällt auch die weitere Leistungsverpflichtung des Jugendhilfeträgers, denn die Leistungsverpflichtung gilt nur insoweit, als die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und für eine eigenverantwortliche Lebensführung bei den jungen Volljährigen erforderlich ist. Diese Ziele sind jedoch bei dem Kläger gerade nicht im Rahmen der Jugendhilfe erreichbar.

Selbst wenn eine mögliche Leistungspflicht des Jugendhilfeträgers in Betracht käme, so wären dennoch die Leistungen der Eingliederungshilfe vorrangig. Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII gehen zwar grundsätzlich die Leistungen nach dem Achten Buch den Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Dies gilt jedoch nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Diesbezüglich gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen des SGB VIII vor. Für die Konkurrenz des § 10 Abs. 4 ist allein die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen maßgeblich. Da der Kläger hier auch an einer neurologisch-körperlichen Behinderung (Gilles-de-la-Tourette-Syndrom) leidet, sind die Leistungen der Eingliederungshilfe vorrangig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Detmold,
Richthofenstraße 3,
32756 Detmold,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beteiligten können vor dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen. Sie können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,

4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nrn. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

5. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

6. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

8. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt kann zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.

Richter, die dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen angehören, dürfen nicht als Bevollmächtigte vor diesem Gericht auftreten. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen der Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Detmold schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

- 7 -

aber gerade deshalb nicht mehr erfüllt, da die Ziele der Jugendhilfe bei dem Kläger nicht

- 11 -

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Streuter

Beglaubigt

Bender

Bender

Regierungsbeschäftigte

